

AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

9. Jahrgang

Ausgabe 13/2012

Rhede, 06.12.2012

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
20.11.2012	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 der Stadt Rhede	3
22.11.2012	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 des Kommunalunternehmens Flächenentwicklung Rhede (KFR) - Anstalt des öffentlichen Rechts -	10
13.11.2012	Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich Sportanlage Rhede-Vardingholt, Im Kappenhagen)	12

weitere Inhalte s. Seite 2

03.12.2012	Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich „Lönsweg“ in Rhede-Krechting)	15
03.12.2012	Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes " Krechting B 2" (Bereich „Lönsweg“ in Rhede-Krechting)	18
03.12.2012	Tagesordnung der Ratssitzung am 12.12.2012 18:00 Uhr Rats- und Kultursaal des Rathauses	21

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 der Stadt Rhede

Aufgrund der §§ 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), wird öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Rhede am 26.09.2012 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Stadt stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2010 fest. Hierin ist die Anpassung der NKF-Eröffnungsbilanz zum 1.1.2010 aufgrund geringfügiger Korrekturen und Wertberichtigungen enthalten. Die Schlussbilanz zum 31.12.2010 wird mit einer Bilanzsumme von 154.873.703,12 € festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag 2010 in Höhe von 2.585.147,19€ wird durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen.
3. Dem Bürgermeister wird vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Bilanz (Anlage 1), die Ergebnisrechnung (Anlage 2) sowie die Finanzrechnung (Anlage 3) sind als Anlage abgedruckt.

2. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010

In seiner Sitzung am 27.06.2012 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die abschließende Prüfung des Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 vorgenommen und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt

Rhede. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 101 Absatz 1 GO NRW vorgenommen. Die Prüfung hat sich darauf erstreckt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung sind Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Rhede sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Rhede. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Rhede und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Rhede, den 27. Juni 2012

Simon Böing
Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010, die vorbehaltlose Entlastung des Bürgermeisters sowie das Ergebnis der Prüfung wird hiermit gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2010 samt Anhang, Anlagen und Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 228/229, während der Büroöffnungszeiten von 8.00 bis 12.00 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung, öffentlich aus.

Der vollständige Jahresabschluss 2010 ist im Internet unter www.rhede.de unter „Politik & Stadtentwicklung“, „Haushalt“, „Jahresabschluss 2010“ abrufbar.

Rhede, 20.11.2012

Lothar Mittag
Bürgermeister

Stadt Rhede

Anlage 1

Schlussbilanz zum 31.12.2010

Aktiva	31.12.2010		31.12.2009	
	€	€	€	€
1. Anlagevermögen				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		158.242,77	140.155,26	
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		9.413.630,59		
1.2.1.1 Grünflächen	7.680.461,07		7.771.388,68	
1.2.1.2 Ackerland	590.214,60		590.214,60	
1.2.1.3 Wald, Forsten	278.015,00		278.015,00	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	864.939,92		864.939,92	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		40.961.200,93		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	852.690,30		825.750,34	
1.2.2.2 Schulen	23.073.374,34		22.290.525,51	
1.2.2.3 Wohnbauten	455.896,82		470.198,48	
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	16.579.239,47		16.892.156,50	
1.2.3 Infrastrukturvermögen		58.561.347,47		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	13.219.207,09		13.212.607,09	
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.206.477,62		1.236.355,52	
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00		0,00	
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00		0,00	
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	42.580.468,17		44.113.291,85	
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.555.194,59		1.563.800,25	
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden		0,00	0,00	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		12.746,99	3.832,04	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		1.149.907,81	1.124.666,55	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.332.782,90	1.322.372,50	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		969.073,61	943.268,42	
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		22.671.279,55	22.652.224,43	
1.3.2 Beteiligungen		4.082,00	4.082,00	
1.3.3 Sondervermögen		12.326.185,97	12.326.185,97	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		158.833,61	140.409,68	
1.3.5 Ausleihungen		401.397,51	422.525,43	
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00		0,00	
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00		0,00	
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00		0,00	
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	401.397,51		422.525,43	
2. Umlaufvermögen				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		36.478,39	34.938,60	
2.1.2 Gleistete Anzahlungen		0,00	0,00	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		1.870.379,34		
2.2.1.1 Gebühren	26.430,14		35.501,03	
2.2.1.2 Beiträge	136.433,79		106.081,42	
2.2.1.3 Steuern	744.559,96		914.049,80	
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	1.523,08		2.430,00	
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	961.432,37		768.227,58	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		4.446.356,33		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	18.456,21		17.612,36	

2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	238.888,83	94.780,00
2.2.2.3	gegenüber verbundenen Unternehmen	3.963.513,34	1.745.617,57
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	225.497,95	29.358,31
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	165.453,70	40.599,91
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel	105.500,08	123.006,92
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	128.823,57	91.307,05
		154.873.703,12	153.192.476,57

Passiva

	<u>31.12.2010</u>	<u>31.12.2009</u>
	€	€
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	60.769.971,17	60.566.089,06
1.2 Sonderrücklage	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	5.071.439,23	7.131.760,33
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-2.585.147,19	-2.060.321,10
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	45.682.001,20	45.913.629,42
2.2 für Beiträge	10.963.906,87	11.335.138,88
2.3 für den Gebührenaussgleich	31.512,94	0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	399.221,30	409.606,68
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	13.234.560,00	12.431.464,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.538.539,68	1.893.161,76
3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Absätze 4 und 5	1.606.843,45	2.440.338,57
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	9.745.820,54	
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	57.616,04	130.140,35
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	9.688.204,50	9.107.259,81
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	3.000.000,00	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.233.556,57	693.365,02
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	152.866,38	45.691,02
4.7 Erhaltene Anzahlungen	983.177,88	900.705,65
4.8 Sonstige Verbindlichkeiten	286.605,52	688.569,75
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.758.827,58	1.575.877,00
	154.873.703,12	153.192.476,57

Ergebnisrechnung 2010

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
I. Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit			
Steuern und ähnliche Abgaben	15.389.000	16.357.884,59	968.884,79
+ Erträge aus Zuwendungen und Zuschüsse	7.071.700	6.420.057,21	-651.642,79
+ Sonstige Transfererträge	8.000	7.763,44	-236,56
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.058.350	2.455.541,04	397.191,04
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	448.650	503.082,03	54.432,03
+ Erträge aus Kostenerstattungen, -umlagen	883.370	1.119.791,71	236.421,71
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.097.200	1.574.195,27	476.995,27
+ Aktivierte Eigenleistungen	5.700	54.748,43	49.048,43
+ Bestandsveränderungen	0	0,00	0,00
= Ordentliche Erträge	26.961.970	28.493.063,82	1.531.093,82
- Personalaufwendungen	6.044.700	6.533.214,34	-488.514,34
- Versorgungsaufwendungen	879.300	529.049,51	350.250,49
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.805.450	5.909.708,58	-104.258,58
- Bilanzielle Abschreibungen	3.532.700	3.688.662,26	-155.962,26
- Transferaufwendungen	13.159.250	13.166.784,81	-7.534,81
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	808.270	1.132.005,84	-323.735,84
= Ordentliche Aufwendungen	30.229.670	30.959.425,34	-729.755,34
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-3.267.700	-2.466.361,52	801.338,48
II. Finanzergebnis			
+ Finanzerträge	279.200	329.367,83	50.167,83
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	482.100	462.926,78	19.173,22
= Finanzergebnis	-202.900	-133.558,95	69.341,05
= Ordentliches Ergebnis	-3.470.600	-2.599.920,47	870.679,53
III. Außerordentliches Ergebnis			
+ Außerordentliche Erträge	0	51.243,34	51.243,34
- Außerordentliche Aufwendungen	0	-36.470,06	-36.470,06
= Außerordentliches Ergebnis	0	14.773,28	14.773,28
= Jahresergebnis			885.452,81
+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	4.289.600	4.367.018,22	77.418,22
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	4.289.600	4.367.018,22	-77.418,22
= Ergebnis	-3.470.600	2.585.147,19	885.452,81

Finanzrechnung 2010

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
I. Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit			
+ Steuern und ähnliche Abgaben	15.435.000	16.218.668,14	783.668,14
+ Zuwendungen und Zuschüsse	5.667.000	4.894.572,45	-772.427,55
+ Sonstige Transfereinzahlungen	8.000	8.395,36	395,36
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.123.850	2.127.076,28	3.226,28
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	448.650	516.397,00	67.747,00
+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	883.370	836.339,24	-47.030,76
+ Sonstige Einzahlungen	1.119.200	1.593.649,78	474.449,78
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	279.200	47.326,68	-231.873,32
= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	25.964.270	26.242.424,93	278.154,93
- Personalauszahlungen	5.768.500	5.614.308,50	154.191,50
- Versorgungsauszahlungen	474.900	443.480,50	31.419,50
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	6.590.950	6.203.931,92	387.018,08
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	482.100	440.422,45	41.677,55
- Transferauszahlungen	13.159.250	13.165.160,56	-5.910,56
- Sonstige Auszahlungen	808.270	818.406,71	-10.136,71
= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	27.283.970	26.685.710,64	598.259,36
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.319.700	-443.285,71	876.414,29
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.209.600	965.569,54	-244.030,46
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	214.500	5.015,50	-209.484,50
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	19.200	21.127,92	1.927,92
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	5.100	5.287,76	187,76
+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0,00	0,00
= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.448.400	997.000,72	-451.399,28
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	190.000	105.308,30	84.691,70
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.688.300	1.466.069,07	1.222.230,93
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen	503.000	379.002,26	123.997,74
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	16.200	18.423,93	-2.223,93
- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0	31.089,70	-31.089,70
- Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0,00	0,00
= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.397.500	1.999.893,26	1.397.606,74
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.949.100	-1.002.892,54	946.207,46
= Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag	-3.268.800	-1.446.178,25	1.822.621,75
+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	1.900.000	2.000.000,00	100.000,00
+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	293.400	3.000.000,00	2.706.600,00
- Tilgung und Gewährung von Darlehen	594.600	3.416.579,62	-2.821.979,62
- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	0,00	0,00
= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.598.800	1.583.420,38	-15.379,62
= Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	-1.670.000	137.242,13	1.807.242,13
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.670.000	123.006,92	-1.546.993,08
- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0	-154.748,97	-154.748,97
= Liquide Mittel	0	105.500,08	105.500,08

Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Flächenentwicklung Rhede (KFR) - Anstalt des öffentlichen Rechts –

hat am 21. November 2012 den Jahresabschluss zum 31.12.2009 festgestellt und über den Jahresfehlbetrag wie folgt beschlossen:

Der Jahresüberschuss 2009 des Kommunalunternehmens Flächenentwicklung Rhede (KFR) - Anstalt des öffentlichen Rechts - wird mit 48.602,58 € festgestellt und in der Bilanz unter dem Posten Eigenkapital als Jahresfehlbetrag passiviert.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage & Partnerschaft, Duisburg, hat mit Datum vom 31. Oktober 2012 für die Buchführung im Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2009 einschließlich der Anlagen folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens Flächenentwicklung Rhede, Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben

in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnis entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Duisburg, den 31. Oktober 2012

PKF FASSELT SCHLAGE
Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Dr. Ellerich
Wirtschaftsprüfer

Lickfett
Wirtschaftsprüferin

Der vorstehende Jahresabschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 228/229, während der Büroöffnungszeiten von 8.00 bis 12.30 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus.

Rhede, 22.11.2012

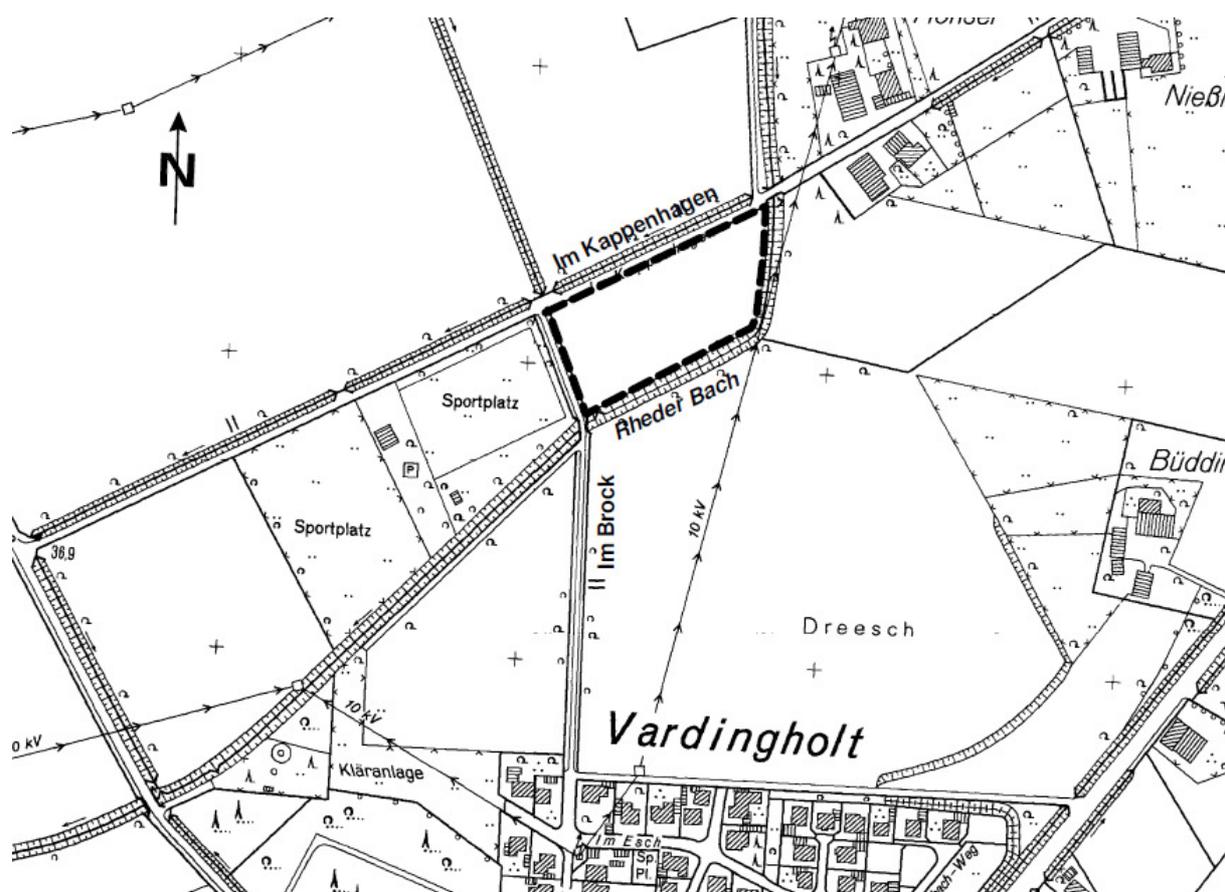
Wewering
Vorstand

Terwiel
Vorstand

Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich Sportanlage Rhede-Vardingholt, Im Kappenhagen)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 04.07.2012 in Kenntnis der Planzeichnung und der Begründung mit dem Umweltbericht gemäß § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der geltenden Fassung die **48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede** (Bereich Sportanlage Rhede-Vardingholt, Im Kappenhagen) festgestellt.

Diese Flächennutzungsplanänderung hat die Bezirksregierung Münster gemäß § 6 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom 30.10.2012, AZ: 35.02.01.01-BOR-12/12, genehmigt.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Plangebietes

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile

eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich Sportanlage Rhede-Vardingholt, Im Kappenhagen) wirksam.

Rhede, 13.11.2012

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich „Lönsweg“ in Rhede-Krechting)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 in Kenntnis der Planzeichnung und der Begründung mit dem Umweltbericht gemäß § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der geltenden Fassung die **47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede** (Bereich „Lönsweg“ in Rhede-Krechting) festgestellt.

Diese Flächennutzungsplanänderung hat die Bezirksregierung Münster gemäß § 6 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom 14.11.2012, AZ: 35.02.01.01-BOR-6/12, genehmigt.



Abgrenzung des Geltungsbereiches der 47. Flächennutzungsplanänderung, Gemarkung Krechting, Flur 1; unmaßstäblich

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;

- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

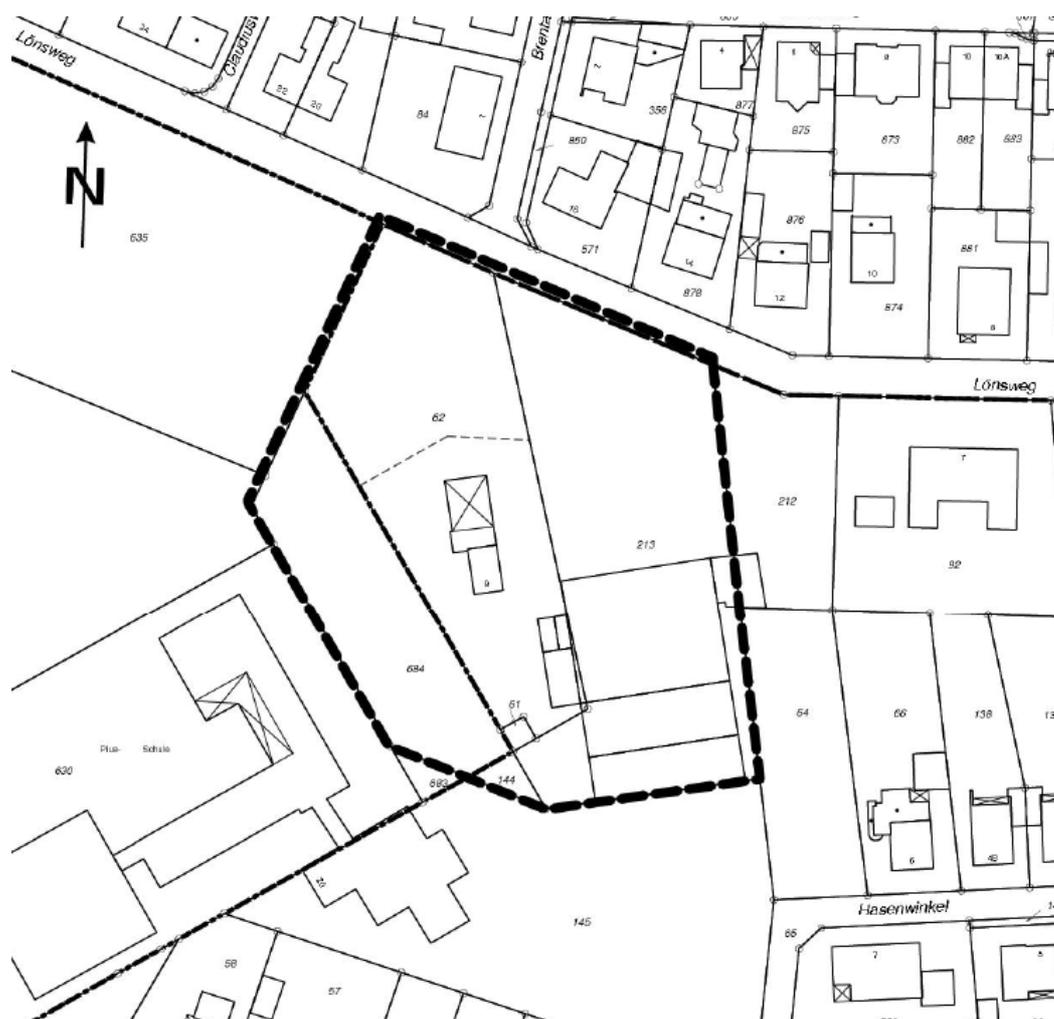
Mit dieser Bekanntmachung wird die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich „Lönsweg“ in Rhede-Krechting) wirksam.

Rhede, 03.12.2012

Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes "Krechting B 2" (Bereich „Lönsweg“ in Rhede-Krechting)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den **Bebauungsplan "Krechting B 2"** (Bereich „Lönsweg“ in Rhede-Krechting), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.



Abgrenzung des Geltungsbereiches Bebauungsplanes „Krechting B 2“, unmaßstäblich

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Krechting B 2" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die

Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Krechting B 2" (Bereich „Lönsweg“ in Rhede-Krechting) in Kraft.

Rhede, 03.12.2012

Mittag
Bürgermeister

Am Mittwoch, dem 12. Dezember 2012, 18:00 Uhr, findet im Rats- u. Kultursaal des Rathauses im 1. OG eine Sitzung des Rates der Stadt Rhede statt.

Zum Besuch des öffentlichen Teiles der Sitzung lade ich hiermit ein.

TAGESORDNUNG

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- Punkt 1: Vereinbarungen über die Nutzung des Sportzentrums ab 2013
- Punkt 2: Neufassung einer Entgeltregelung für die Nutzung von städtischen Sportanlagen
- Punkt 3: Masterplan für das Städtebauprojekt "Rheder Bach" in der Rheder Innenstadt
- Punkt 4: 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes für die Stadt Rhede
- Punkt 5: Antrag der CDU-Fraktion auf Einrichtung von familienfreundlichen Parkplätzen
- Punkt 6: Antrag der CDU-Fraktion auf Erhebung einer Klage gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2013
- Punkt 7: Schlussbesprechung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 und Empfehlungen zur Feststellung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes sowie Empfehlung über die Verwendung des Jahresüberschusses 2011 des Betriebes für Abwasserbeseitigung der Stadt Rhede
- Punkt 8: Vorlage des Entwurfs des Wirtschaftsplanes für den Betrieb Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2013 einschließlich Finanzplanung für den Planungszeitraum 2012-2016
- Punkt 9: 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Bereich Terwegenkamp, südlich der ehem. Bahnlinie und östlich der Johann-Strauß-Straße) - Öffentliche Auslegung
- Punkt 10: Aufstellung des Bebauungsplanes "Rhede BO 10" (Bereich Terwegenkamp, südlich der ehem. Bahnlinie und östlich der Johann-Strauß-Straße) - Öffentliche Auslegung

- Punkt 11: Änderung des Bebauungsplanes "Rhede B 2" (Bereich des Lebensmittelmarktes an der Lindenstraße)
- Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
- Punkt 12: 25. Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
- Punkt 13: 15. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rhede über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer zweiter Ordnung
- Punkt 14: Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- Punkt 15: Mitteilungen und Anfragen

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- Punkt 16: Vergabe von Planungsleistungen zur Entwicklung eines Nutzungskonzeptes für die neue Gesamtschule im Schulzentrum
- Punkt 17: Grundstücksangelegenheit
- Punkt 18: Mitteilungen und Anfragen

Rhede, 03.12.2012

Mittag
Bürgermeister

Rhede Der märchenhafte Weihnachtsmarkt



07. 12. - 09.12.2012

Fr. ab 14 Uhr, Sa./So. ab 11 Uhr



*Das Lächeln
im Münsterland.*

www.rhede.de

Rahmenprogramm auf dem Rheder Weihnachtsmarkt

Fr. 07.12. - So. 09.12.

Organisationsbedingte Änderungen vorbehalten! Öffnungszeiten:
Freitag ab 14.00 Uhr - Samstag/Sonntag ab 11.00 Uhr

Datum	Uhrzeit	Programmpunkt
Fr. 07.12.	14.30 - 15.00	Kindergarten St. Gudula, Lieder und Gedichte (Bühne)
	15.00	Kinderkino, Rathaus
	15.30 - 16.30	Nils Bölting und Jannis Sicker, Jazz und Blues (Bühne)
	17.00	Kinderkino, Rathaus
	17.00 - 18.00	Jugend-Akkordeon-Orchester Rhedebrügge (Bühne)
	18.00 - 20.00	Nachtwächter unterwegs auf dem Weihnachtsmarkt
	18.45 - 19.45	Melina Schimmöller und Anne Rickert, Klavier und Gitarre (Bühne)
Sa. 08.12.	14.00 - 14.15	Tanz vom TV Rhede (Bühne)
	14.45 - 15.30	Gospelfriends (Bühne)
	14.30 - 15.00	Kirchenführung mit Frau Möllenbeck
	16.00 - 16.30	Querflötentrio (Bühne)
	ab 16.00	Nikolaus auf dem Weihnachtsmarkt
	17.00 - 17.30	Gitarrenklänge und Gesang von Carolin Bölting (Bühne)
	17.00 - 19.00	Evangelischer Posaunenchor (17 Uhr in der Innenstadt und 18 Uhr auf der Bühne)
	18.00 - 20.00	Nachtwächter unterwegs auf dem Weihnachtsmarkt
	19.00 - 19.30	Turmbläser an der Kirche
	19.30 - 20.00	aVid* unplugged, bekannt aus der aktuellen Staffel der Castingshow X-Factor (VOX), präsentieren eigene Songs aus ihrem Album „Minor Words & Major Thoughts“ und den ein oder anderen Cover Song - speziell arrangiert in einem weihnachtlichen Akustik- Set (Bühne)
So. 09.12.	13.00-13.15	Tanz der Minis vom RCC (Bühne)
	14.00-15.00	Jugend-Spielmannszug Vardingholt (Bühne)
	15.00	Öffentliche Führung durch das Medizin- und Apothekenmuseum
	15.30-16.00	Querflötentrio (Bühne)
	16.30-17.00	Gitarrenklänge und Gesang von Carolin Bölting (Bühne)
	17.30 - 18.30	Melina Schimmöller und Anne Rickert, Klavier und Gitarre (Bühne)
	19.00 - 19.30	Abschlusskonzert mit dem Blasorchester Rhede (An der Kirche)
19.30 - 20.00	Wunderkerzenabbrennen auf dem Kirchenvorplatz	